

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND

Satzung des Bundesverbandes

in der Fassung vom 31. März 2019 ¹

=====

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist ein eingetragener Verein mit dem Namen 'EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e. V' (EUD).
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Programm und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage. Um diesen Zweck zu erfüllen veranstaltet die EUD Tagungen und Konferenzen sowie Aktionen auf Bundesebene wie auch auf Landesebene, informiert ihre Mitglieder und die Bürger über die Entwicklung der Europäischen Union und wirkt in vielfältiger Weise auf politische Entscheidungsträger ein. Der Bundesverband stellt sicher, dass alle Mitglieder regelmäßig verbandspolitische Informationen erhalten können.
2. Die EUD ist der deutsche Zweig der Union Europäischer Föderalisten (UEF) und arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Verein bekennt sich zum Hertensteiner Programm vom 21.09.1946.
3. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglieder der EUD können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und
 - c) Personenvereinigungen.

¹ Die vorliegende Fassung wurde vom 63. Bundeskongress der EUD am 31.03.2019 mit Änderungen in §§ 3, 6, 10, 11, 12 und 15 beschlossen.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft in der EUD wird durch Annahme eines Aufnahmeantrages im dafür zuständigen Verband (vgl. § 6, Absätze 4 bis 6) erworben. Zuständig ist der für den Wohnort oder den Arbeitsplatz des Mitglieds zuständige Kreisverband, sofern die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorsieht, und dort der Kreisvorstand oder ein anderes, von der Satzung vorgesehene Organ.
3. Dem Landesverband obliegt die Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. Sie gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht binnen drei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung, die vom aufnehmenden Verband unverzüglich zu bewirken ist, widerspricht. Ein Widerspruch ist dem aufnehmenden Verband, sofern dieser ein Kreisverband ist, und dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird dem Mitglied eine Bestätigung seiner Mitgliedschaft übermittelt.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft kann gleichzeitig nur in einem Verband der EUD erworben werden. Die jeweilige Satzung eines Verbandes kann jedoch die Gastmitgliedschaft eines anderweitig eingeschriebenen Mitglieds vorsehen. Ein aktives Wahlrecht darf damit nicht verbunden sein.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Das Präsidium kann auf Bundesebene juristische Personen als außerordentliche Mitglieder in die EUD aufnehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, zu den Kongressen und den Sitzungen des Bundesausschusses einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die weitere mitgliedschaftliche Mitwirkung solcher außerordentlichen Mitglieder kann jedoch nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft in einer örtlichen Gliederung, in der Regel am Sitz der juristischen Person, wahrgenommen werden.
2. Die Landesverbände können die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder in ihrem Bereich entsprechend in ihrer Satzung regeln.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Bundessatzung der EUD oder gegen die für das Mitglied geltenden Satzungen nachgeordneter Verbände gravierend oder beharrlich verstößt,
 - b) Programm und Ziel der EUD gröblich gefährdet,
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUD oder einer ihrer Untergliederungen schädigt oder
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Landessatzung zuständige Organ. Ist ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 oder ein Mitglied des Präsidiums auszuschließen, so entscheidet das Präsidium der EUD.
4. Vor der Entscheidung nach Absatz 3 sollen die Beteiligten gehört werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses über seinen Ausschluss schriftlich Widerspruch bei der für seinen Landesverband vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit einlegen, in Ermangelung einer solchen direkt beim Schiedsausschuss nach § 13.
5. Eine Entscheidung nach Absatz 2 lit. d soll nicht getroffen werden, ohne dass das Mitglied zumindest auf eine schriftliche Mahnung Gelegenheit hatte, Einwände gegen seinen Beitragsrückstand dem Grunde oder der Höhe nach vorzubringen. Nach der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Rückstand binnen eines Monat auszugleichen, womit diese gegenstandslos wird. Das Schiedsverfahren wird in allen diesen Fällen durch die Behandlung im dafür zuständigen Vorstand ersetzt.

§ 6 Notwendige Gliederung

1. Die EUD umfasst mit ihren Gliederungsverbänden als Bundesverband das gesamte Gebiet aller deutschen Länder.

2. Dem Bundesverband gehören als ordentliche Mitglieder die Landesverbände an. Diese entsprechen dem räumlichen Bereich eines jeden deutschen Landes. Die Landesverbände sind verpflichtet, als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit zu erlangen.
3. Den Landesverbänden gehören als ordentliche Mitglieder regelmäßig die in ihren Gebieten bestehenden Kreisverbände an. Das Gebiet eines jeden Kreisverbandes soll sich mit dem Gebiet eines Stadtkreises oder eines Landkreises – in Ausnahmefällen ihrer Teile – oder einer Zusammenfassung mehrerer Stadt- und Landkreise decken und kann sich entlang ihrer politischen Grenzen weiter untergliedern. Das Nähere regeln die Satzungen der Landesverbände.
4. Den Kreisverbänden gehören Einzelmitglieder als ordentliche Mitglieder (§ 3) an. Soweit und solange für den Wohnsitz oder Sitz eines ordentlichen Mitgliedes ein Kreisverband nicht besteht, kann die Mitgliedschaft bei einem benachbarten Kreisverband oder direkt bei dem Landesverband erworben werden. Die Mitwirkung der Gesamtheit solcher Einzelmitglieder eines Landesverbandes bei der Willensbildung ist dabei sicherzustellen.
5. In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und dem Saarland kann der Landesverband eine von den Absätzen 3 und 4 abweichende Regelung treffen, also von der Bildung von Kreisverbänden absehen oder eine andere Gliederung nachgeordneter Gliederungsverbände innerhalb des Landesverbandes vorsehen.
6. Mit der Mitgliedschaft in einem Landesverband und Kreisverband erwirbt das Mitglied gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in der Europa-Union Deutschland e.V.

§ 7 Freiwillige Gliederung

1. Innerhalb der einzelnen Landesverbände können nach Maßgabe der jeweiligen Landessatzung Bezirksverbände gebildet werden.
2. Bestehen Landesverbände nicht, noch nicht oder nicht mehr im Sinne dieser Satzung, so können Verbände unterhalb der Landesebene durch widerruflichen Beschluss des Präsidiums direkt Mitglieder des Bundesverbandes nach § 6 Absatz 1 werden. Zuständig für die Zustimmung nach § 3 Absatz 3 ist in diesen Fällen der Bundesverband.
3. In Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können von Mitgliedern der EUD mit widerruflicher Genehmigung des Präsidiums Verbände gebildet werden. Die Bestimmungen über Kreisverbände gelten sinngemäß. Zuständig für die Zustimmung nach § 3 Absatz 3 ist in diesen Fällen der Bundesverband.
4. Das Präsidium kann für Verbände nach Absatz 2 und 3 nähere Regelungen treffen. Diese stellen insbesondere die mitgliedschaftliche Mitwirkung sicher und die Erlangung der Rechtsfähigkeit in angemessener Frist. Die Regelungen werden, ebenso wie ihre Änderungen, vorläufig wirksam, bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Bundesausschuss.
5. Das Präsidium kann Mitglieder verbandsübergreifend zu Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen für verschiedene Themenbereiche der Europapolitik zeitweise oder dauerhaft zusammenrufen. Dies berührt den Status ihrer Mitgliedschaft in ihrem angestammten Verband nicht. Ihre Ordnung wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt. Für die Landesverbände gilt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Entsprechendes.

§ 8 Widerspruchsfreie Verbandsstruktur

1. Jeder Landesverband ist verpflichtet, sich im Rahmen dieser Bundessatzung eine Landessatzung zu geben. Die bestehenden Satzungen der Landesverbände und ihre Änderungen sind beim Generalsekretariat zu hinterlegen.
2. In ihren Satzungen verpflichten sich die Landesverbände den Zielen der EUD entsprechend § 2 dieser Satzung. Sie dürfen den §§ 3 bis 8, §16 Absatz 1 und den §§ 17 bis 19 dieser Satzung nicht widersprechen. Den Mitgliedern ist Zugang zu einer mindestens auf Landesebene eingerichteten Schiedsgerichtsbarkeit zu gewähren. Bei der Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit sind die Grundsätze des § 13 zu beachten.
3. Die Organe der Landesverbände werden durch die Landessatzungen nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes bestimmt. Sie müssen eine Landesversammlung und einen Landesvorstand vorsehen.
4. Soweit die Satzung vorsieht, dass Versammlungen nicht als Mitgliederversammlung, sondern als Delegiertenversammlung zusammentreten, hat sie Bestimmungen über Zahl und Aufschlüsselung der Delegierten aus den ihnen nachgeordneten Verbänden und ihren Stellvertretern zu treffen.

5. Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand und die Delegierten für den Bundeskongress, den Bundesausschuss und die UEF, soweit diese von den Landesverbänden zu wählen sind, und die Vertreter des Landesverbandes der EUD in der jeweiligen Europäischen Bewegung eines Bundeslandes. Die Landessatzung hat Bestimmungen über die Stellvertretung dieser Delegierten zu treffen.
6. Bei Auflösung eines Landesverbandes fällt sein etwa verbleibendes Aktivvermögen an den Bundesverband.
7. Die Satzung des Landesverbandes hat seine nachgeordneten Gliederungsverbände auf die widerspruchsfreie Anwendung der vorstehenden Absätze zu verpflichten. Wenn und soweit sich nachgeordnete Gliederungsverbände keine eigene Satzung geben, so ist vorzusehen, dass der Inhalt der Landessatzung als Satzung des Verbandes gilt, und zwar mit den Änderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.
8. Auf Antrag des Präsidiums entscheidet der Schiedsausschuss nach Anhörung über die Verpflichtung eines Landesverbandes, die Widerspruchsfreiheit seiner Satzung oder ihrer Anwendung zu den Vorschriften dieser Satzung herzustellen.

§ 9 Organe

Organe der EUD sind:

- a) der Bundeskongress,
- b) der Bundesausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der Schiedsausschuss,
- e) der Generalsekretär.

§ 10 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress bestimmt die ideellen und politischen Grundsätze der EUD.
2. Der Bundeskongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den bei Beginn des Bundeskongresses amtierenden Mitgliedern des Präsidiums nach § 12 Absatz 2 lit. a bis f und i,
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände kraft Amtes, sofern diese nicht Präsidiumsmitglied nach lit. a sind,
 - c) den Delegierten eines jeden Landesverbandes und
 - d) sechs Delegierten der Jugendorganisation gemäß § 19.
3. Die Delegierten nach Absatz 2 lit. c bemessen sich für jeden Landesverband entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Dabei erhält jeder Landesverband für jeweils angefangene 150 Mitglieder einen Delegierten.
4. Ein oder mehrere Verbände, die nach § 7 Absatz 2 oder 3 bestehen, werden bei der Festlegung der Delegiertenzahl betrachtet, als wenn sie in ihrer jeweiligen Gesamtheit ein Landesverband wären. Ergibt sich danach das Erfordernis einer weiteren Aufschlüsselung von Delegiertenzahlen auf einzelne nachgeordnete Verbände, so findet eine solche nach den Vorschriften der gemäß § 7 Absatz 4 getroffenen Regelungen statt.
5. Ein ordentlicher Bundeskongress soll jährlich, mindestens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Ein außerordentlicher Kongress findet auf Beschluss des Präsidiums oder des Bundesausschusses statt.
6. Der Bundeskongress wählt eine Sitzungsleitung und bestimmt für den Bedarfsfall eine entsprechende Stellvertretung.

7. Der Bundeskongress wählt die Delegierten und eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten der EUD gemäß § 11 Absatz 6 für die Organe der UEF. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und dauert längstens zum Ablauf des zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Bundeskongresses. Der Bundeskongress kann im begründeten Einzelfall entscheiden, eine anstehende Neuwahl der Delegierten nur für eine einjährige Amtszeit vorzunehmen. Erforderlichenfalls können weitere Ersatzdelegierte für den Rest einer Amtszeit nachgewählt werden. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. Ist, ohne dass ein Bundeskongress eine solche Nachwahl vornehmen kann, zu besorgen, dass die EUD mit ihren Delegiertenstimmen nicht ausreichend vertreten ist, so kann das Präsidium die Nachwahl bis zum nachfolgenden Bundeskongress ersetzen, wenn den Landesverbänden angemessen Gelegenheit gegeben wurde, dafür Personalvorschläge einzureichen.

§ 11 Bundesausschuss

1. Der Bundesausschuss ist in der Zeit zwischen den Kongressen das oberste Organ der EUD.
2. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den bei Beginn des Bundeskongresses amtierenden Mitgliedern des Präsidiums nach § 12 Absatz 2 lit. a bis f und i,
 - b) den Landesvorsitzenden kraft Amtes; sofern diese nicht Präsidiumsmitglied nach lit. a sind,
 - c) den Delegierten der Landesverbände,
 - d) zwei Vertretern der Jugendorganisation gemäß § 19.
3. Jeder Landesverband entsendet nach Absatz 2 lit. c pro angefangene 500 Mitglieder des Landesverbandes einen Delegierten. § 10 Absatz 4 gilt dabei entsprechend.
4. Sitzungen des Bundesausschusses werden möglichst zweimal in einem Kalenderjahr durch Beschluss des Präsidiums einberufen.
5. Der Bundesausschuss regelt auf der ersten Sitzung nach der Neuwahl eines Präsidiums durch Wahl die Frage seines Vorsitzes und der Stellvertretung. Gewählte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können nicht gleichzeitig in anderer Eigenschaft dem Präsidium angehören.
6. Der Bundesausschuss beschließt auf Vorschlag des Präsidiums, wie viele der der EUD zustehenden Delegiertenmandate in den Organen der UEF von den Landesverbänden gewählt werden und nach welchem Schlüssel die einzelnen Landesverbände berücksichtigt werden. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Vorschlag kann vorsehen, dass diese Delegiertenmandate, soweit für sie
 - a) von den Landesverbänden nicht ordnungsgemäß Delegierte gewählt wurden,
 - b) diese Delegierten das Mandat nicht wahrnehmen und auch von den entsprechenden Ersatzdelegierten der betroffenen Landesverbände nicht ersetzt werden können oder
 - c) gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig an das Generalsekretariat gemeldet wurden,durch gewählte Ersatzdelegierte der EUD wahrgenommen werden können.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium leitet die EUD. Es beschließt den Haushalt und den Stellenplan. Es ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Bundesausschusses zuständig und verantwortlich. Es vertritt die EUD gegenüber Dritten.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten,

- c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Generalsekretär gemäß § 14,
 - e) dem Vorsitzenden des Bundesausschusses,
 - f) bis zu 16 weiteren Mitgliedern,
 - g) dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der UEF, falls diese Mitglieder der EUD sind, kraft Amtes,
 - h) bis zu sechs weiteren vom Präsidium kooptierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit beratender Stimme,
 - i) dem Bundesvorsitzenden der Jugendorganisation gemäß § 19 oder einem seiner dafür benannten Stellvertreter kraft Amtes,
 - j) den Präsidiumsmitgliedern nach Absatz 5 mit beratender Stimme.
 - k) dem Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme, falls nach § 14 Absatz 6 ein solches Amt bestellt ist.
3. Die Präsidialmitglieder nach Absatz 2 lit. a bis d und f werden vom Bundeskongress gewählt.
 4. Soweit sich das Präsidium eine Geschäftsordnung gibt, kann diese vorsehen, dass im Einzelfall Entscheidungen auf dem schriftlichen Wege dann getroffen werden, wenn dem nicht vorher ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
 5. Das Präsidium kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen beschließen
 - einen nicht mehr amtierenden Präsidenten der EUD dem Bundeskongress zur Wahl zum Ehrenpräsidenten vorzuschlagen,
 - einem nicht mehr amtierenden Mitglied des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im Präsidium zu verleihen.
 6. Die Präsidiumsmitglieder nach Absatz 2 lit. a bis e und k bilden das Geschäftsführende Präsidium. Das Geschäftsführende Präsidium führt die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Verbandes. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.
 7. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Präsident, die vom Bundeskongress gewählten Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten und der Schatzmeister machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch, wenn der Präsident an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist.
 8. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein vom Präsidium bestimmter Vizepräsident.
 9. Soweit ein Landesverband nicht mit einem gewählten Mitglied im Präsidium vertreten ist, kann das Präsidium ein Mitglied des Landesvorstandes als Gast ohne Stimmrecht einladen.

§ 13 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss hat – unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten – die Aufgabe,
 - a) auf Antrag eines Beschwerdeführers über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen von Organen der Bundesebene der EUD und insbesondere über Anträge gemäß § 8 Absatz 8 zu entscheiden,
 - b) Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesverband und Landesverbänden oder zwischen Landesverbänden beizulegen,
 - c) als Berufungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverband und nachgeordneten Verbänden oder zwischen ihren nachgeordneten Verbänden zu entscheiden,

- d) als letzte Instanz gegen Entscheidungen auf Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Absatz 3) zu befinden,
 - e) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen auf Amtsenthebung von Organen oder Organ-Mitgliedern (§ 17 Absatz 4) zu befinden.
 - f) als Berufungsinstanz über einen Widerruf nach § 7 Absatz 2 und 3 zu befinden.
2. Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Organe ist durch ihre Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig. Die Frist beginnt mit der Entscheidung selbst, für beschwerte Mitglieder der EUD mit der glaubhaft gemachten späteren Kenntnisnahme. Im Falle der Übermittlung einer Entscheidung per Post beginnt die Frist regelmäßig drei Tage nach der Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenden Briefes. Die Frist wird gewahrt durch Eingang des schriftlichen Rechtsmittels beim Generalsekretariat. Das Generalsekretariat hat das Eingangsdatum unverzüglich zu bestätigen. Eine Begründung des Rechtsmittels soll innerhalb eines weiteren Monats erfolgen. Wird der Schiedsausschuss mit Anträgen befasst, sind diese schriftlich an das Generalsekretariat zu richten. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
 3. Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Er bedarf – in Ergänzung von § 15 Absatz 1 – der Mitwirkung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. In der mündlichen Verhandlung ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu begründen. Der Beschluss und seine Begründung ist schriftlich abzufassen und den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.
 4. Der Schiedsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist auch eine Stellvertretung im Vorsitz zu regeln.
 5. Der Schiedsausschuss besteht aus fünf vom Bundeskongress zu wählenden Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Jugendorganisation (§ 19). Der Bundeskongress bestimmt den Vorsitzenden des Schiedsausschusses. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben. Mitglieder des Schiedsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.
 6. Sind Entscheidungen des Schiedsausschusses über einstweilige Maßnahmen geboten, so können diese in dringlichen Fällen auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
 7. Soweit das Verfahren des Schiedsausschusses nicht durch die Geschäftsordnung geregelt ist und soweit es mit dem Sinn der Tätigkeit des Schiedsausschusses zu vereinbaren ist, gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Generalsekretariat

1. Der Bundeskongress wählt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Präsident schließt mit dem Generalsekretär den Anstellungsvertrag. Er bedarf der Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium.
2. Zur Ausübung seiner im Rahmen des Anstellungsvertrages näher bezeichneten Aufgaben bedient sich der Generalsekretär des Generalsekretariats, das seiner Leitung untersteht. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen, die im Rahmen des Generalsekretariats tätig werden.
3. Dem Generalsekretariat obliegen die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, des Bundesausschusses, des Präsidiums der EUD und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es hat auch die Aufgabe, den Kongress sowie die Sitzungen des Bundesausschusses und des Präsidiums einzuberufen und vorzubereiten. Im Benehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden dieser Organe fertigt es Niederschriften über die gefassten Beschlüsse an.
4. Das Präsidium hat jährlich im Voraus den Stellenplan des Generalsekretariats und den Rahmen für die sachlichen Ausgaben festzulegen. Falls das Präsidium bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres (Kalenderjahr) den Haushalt und den Stellenplan nicht beschließt, so ist der Generalsekretär befugt, im Rahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres personelle und sachliche Ausgaben zu tätigen.
5. Das Personal des Generalsekretariats wird vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.

6. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten kann der Generalsekretär ein Mitglied des Generalsekretariats als Bundesgeschäftsführer bestellen und seinen Aufgabenbereich regeln. Dieser gehört mit beratender Stimme dem Präsidium an. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Gemeinsame Formvorschriften für die Organe

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
2. Die Organe sind in Textform unter Angabe einer Tagesordnung, die die Beratungsgegenstände hinreichend genau bezeichnet, vom Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden oder vom dazu beauftragten Generalsekretariat einzuberufen. Formgültige Einladungen der Organe können auf elektronischen Wege bewirkt werden, wenn und soweit ihre stimmberechtigten Mitglieder für den gewöhnlichen Verbandsbetrieb eine zustellfähige elektronische Anschrift bekannt gegeben haben.
3. Ungeachtet der sonstigen Einberufungsvorschriften für die Organe in dieser Satzung sind auf schriftliches Verlangen, dem die gewünschten Beratungsgegenstände zu entnehmen sind, eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder eines Drittels der nachgeordneten Verbände der jeweiligen Organebene die Organe unverzüglich einzuberufen.
4. Die Ladungsfrist beträgt für den Bundeskongress mindestens vier Wochen, für den Bundesausschuss mindestens zwei Wochen und für das Präsidium mindestens eine Woche. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Versandes. Soweit die Sitzung eines Organs auf Verlangen erfolgt, so hat die Einberufung unter Beachtung der vorgenannten Fristen unverzüglich zu erfolgen. Antragsberechtigt sind die anderen Organe der EUD sowie in der Regel die Organe aller nachgeordneten Verbände bis einschließlich der Kreisverbandsebene sowie der JEF-Bundesverband. Ebenfalls antragsberechtigt sind die vom Präsidium anerkannten oder durch Beschlussfassung der anderen Organe der EUD gebildeten Bundesarbeitsgemeinschaften der EUD. Das Präsidium kann in der Einladung nach Absatz 2 davon abweichende Regelungen sowie Fristen bekannt geben, innerhalb derer von den Antragsberechtigten Beschlussvorlagen und Initiativanträge eingereicht werden können, die den Delegierten – vorab oder beim Zusammentreten des Organs – vorgelegt werden müssen, damit sie einer Beratung und Entscheidung durch das Organ zugeführt werden können. In entsprechender Form gibt das Präsidium Voraussetzungen bekannt, unter denen frist- und formbefreit von einer bestimmten Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Organs Dringlichkeitsanträge gestellt werden können. Sätze 4 bis 6 gelten nur, soweit das Organ gemäß Absatz 8 im Rahmen einer Geschäftsordnung nicht bereits abschließende Regelungen getroffen hat.
5. Gehören Organen Delegierte an, ist für die Berechnung der Delegiertenzahlen die Zahl der ordentlichen Mitglieder in den entsendenden Gliederungsverbänden nach dem Stand der beim Generalsekretariat geführten Mitgliederdatei am Ende des vorletzten Quartals vor der jeweiligen Sitzung des Organs zu Grunde zu legen, wenn und soweit die Gliederungsverbände bis zu diesem Zeitpunkt die damit verbundenen Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung und insbesondere aus der Finanz- und Beitragsordnung ergeben, gegenüber dem Bundesverband erfüllt haben.
6. Sind wirksam gewählte Delegierte verhindert, an der Sitzung eines Organs mitzuwirken, oder gehören sie dem Organ aus anderer Funktion stimmberechtigt an, geht ihr Stimmrecht auf zu diesem Zweck gewählte Ersatzdelegierte über. Stehen Ersatzdelegierte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, können Delegierte in Organen ihre Stimmberechtigung durch Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Organs aus ihrem Landesverband übertragen. Kein stimmberechtigtes Mitglied eines Organs kann über mehr als insgesamt zwei Stimmen verfügen. Auf Verlangen ist für die wirksame Wahrnehmung der Stimmberechtigung für eine andere Person das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht kann nicht auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten beschränkt werden. Lauten mehr Vollmachten auf eine Person, als diese vertreten kann, so ist diese Person berechtigt, Untervollmachten zu erteilen, die den gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen unterliegen, wie sie für die Ausgangsvollmacht gelten.
7. Soweit von dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, obliegt die Führung der Protokolle über die Verhandlungen der Organe dem Generalsekretariat. Die erstellten Protokolle sind von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterfertigen. Die Frist für Einwendungen gegen den Inhalt der Protokolle beträgt für Mitglieder der Organe zwei Wochen nach der ordnungsgemäßen Übermittlung oder Veröffentlichung, für andere beschwerte Mitglieder der EUD beginnend mit einer glaubhaft gemachten späteren Kenntnisnahme.
8. Die Organe können sich zur weiteren Ausgestaltung der allgemeinen Regeln dieser Satzung für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und ihrer Änderung bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der mit Ja und Nein abstimmenden Mitglieder des jeweiligen Organs.

9. Soweit diese Satzung bei der Benennung von Funktionen geschlechtsneutrale Formulierungen aus Gründen der Leserlichkeit des Textes nicht vermeiden kann, ist damit eine Diskriminierung nicht beabsichtigt.

§ 16 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen sind geheim, soweit auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eines Organs dies verlangt.
2. Soweit dies sachdienlich erscheint, kann die jeweilige Versammlung beschließen, dass mehrere Wahlgänge zu verbundenen Einzelwahlen zusammengefasst werden. Die Abstimmung hierüber ist nicht geheim.
3. Ein Stimmzettel ist in jedem Wahlgang nur gültig, wenn auf ihm mindestens eine Zahl von Bewerbern gewählt worden ist, die der Hälfte der zu besetzenden Ämter entspricht.
4. Jeder Bewerber muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mindeststimmzahl sind ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet danach eine Stichwahl statt.
5. Beschlüsse werden – soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
6. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten oder wirksam vertretenden Mitglieder eines Organs erfolgen Abstimmungen geheim.

§ 17 Amtsdauer, Amtsenthebung

1. Die Amtszeit der durch den Bundeskongress zu wählenden Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsausschusses und der Kassenprüfer beträgt im Regelfall zwei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl durch den Bundeskongress, spätestens jedoch am Ende des zweiten, auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. In Ermangelung eines nach Satz 2 rechtzeitig stattfindenden Bundeskongresses kann der Bundesausschuss in begründeten Fällen eine weitergehende Verlängerung der Amtszeit über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus beschließen, jedoch längstens bis zum 30. Juni des Folgejahres. Nach- und Ergänzungswahlen erfolgen für die Dauer der restlichen Amtszeit, die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergibt, durch den Bundeskongress. In Ermangelung eines Bundeskongresses können sie auch durch den Bundesausschuss vorgenommen werden, in dringenden Fällen vorläufig und kommissarisch durch das Präsidium, im letzteren Fall in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 7 Sätze 4 ff.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesausschusses
 - a) nach § 11 Absatz 2 lit. a ergibt sich aus dem vorstehenden Absatz 1,
 - b) nach § 11 Absatz 2 lit. b und c wird von den Landesverbänden bestimmt,
 - c) nach § 11 Absatz 2 lit. d wird durch die Jugendorganisation bestimmt.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 behalten Personen, die im Blick auf ihre Stellung in anderen Organisationen oder Behörden Organen des Bundesverbandes oder der Gliederungsverbände angehören, ihre Funktion längstens bis sie die Stellung verlieren, aufgrund derer sie Mitglied dieses Organs geworden sind.
4. Die Mitglieder der Organe des Bundesverbandes und der Gliederungsverbände können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat. Für den Amtsenthebungsbeschluss gelten § 5 Absatz 3 und 4 entsprechend. In dringenden Fällen kann das Präsidium die Amtsenthebung beschließen. Beschlüsse über die Amtsenthebung bedürfen der Zustimmung durch drei Viertel der mit Ja und Nein abstimmenden Mitglieder des zuständigen Organs. Vor den Beschlüssen ist den Beteiligten die Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu begründen. Gegen die Entscheidung kann der Schiedsausschuss angerufen werden. § 13 Absatz 2, 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 18 Finanzen und Beitragsordnung

1. Die Bewirtschaftung der dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rahmen einer jährlichen Haushaltsplanung und einer zeitnahen Rechnungslegung abgeschlossener Haushaltsjahre, die mit dem Kalenderjahr identisch sind. Die EUD ist dabei dem Interesse der Wahrung ihrer Gemeinnützigkeit, der ihrer Gliederungsverbände und den damit verbundenen Erfordernissen verpflichtet.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Bundesausschuss eine Finanz- und Beitragsordnung beschließen, die die Finanzbeziehungen zwischen dem Bundesverband und den Gliederungen einschließlich der Grundsätze für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung regelt.
3. Die Finanz- und Beitragsordnung gewährleistet dabei die nachfolgenden Grundsätze:
 - a) Soweit ein für die EUD gültiger Mindestbeitrag festgelegt wird, haben die Landesverbände das Recht, in den Finanzbeziehungen zu ihren nachgeordneten Gliederungen und ihren Mitgliedern höhere oder niedrigere Mitgliedsbeiträge zugrunde zu legen.
 - b) Der Betrag, den ein Landesverband für jedes der bei ihm geführten Mitglieder an den Bundesverband zu entrichten hat, wird durch den Bundeskongress festgelegt.
 - c) Über Spenden an die EUD verfügt das Präsidium im Rahmen der Haushaltsplanung. Über Spenden an die Gliederungsverbände verfügt das nach der maßgeblichen Satzung dafür zuständige Organ.
4. Mindestens zwei Kassenprüfer werden vom Bundeskongress gewählt. Ihre Aufgabe ist es zu überprüfen, ob die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet werden und dem Bundeskongress und bei Bedarf den anderen Organen der EUD zu berichten.

§ 19 Jugendorganisation

1. Das Verhältnis der EUD zu ihrer Jugendorganisation – Junge Europäische Föderalisten Deutschland e. V. – wird durch ein Abkommen zwischen diesen Verbänden geregelt, das der Zustimmung durch den Bundesausschuss bedarf.
2. Die Vertreter der Jugendorganisation, die den Gremien der EUD und ihren Gliederungsverbänden kraft Amtes angehören, müssen auch Mitglied der EUD sein.

3. § 20 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Bundeskongress erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der mit Ja und Nein abstimmenden Delegierten.
2. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur durch den Bundeskongress erfolgen. Er bedarf der Zustimmung durch vier Fünftel der mit Ja und Nein abstimmenden Delegierten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Europäische Bewegung Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Europäische Bewegung Deutschland zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, soll das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke fallen.
4. Den Beschluss, an wen das Vermögen bei Auflösung fallen soll, fasst das Präsidium.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Änderungen dieser Satzung wurden auf dem 60. Bundeskongress der EUD am 26. April 2015 in Memmingen beschlossen. Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister, im Innenverhältnis am 1. Mai 2015 in Kraft.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsbestimmungen im notwendigen Umfang zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit Formulierungen der beschlossenen Änderungen einer Eintragung ins Vereinsregister entgegenstehen und im übrigen auch, soweit dies erforderlich ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und seiner Untergliederungen

jetzt und künftig zu gewährleisten. Dementsprechend vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind dem Bundesausschuss zu berichten, der erforderlichenfalls den Bundeskongress befasst.

3. Das Präsidium wird ermächtigt, Rechtschreib- und Syntaxfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten von Verweisen in dieser Satzung und den vorgenommenen Änderungen vor der Eintragung der Änderungen beim Amtsgericht zu berichtigen und die sich aus der Verschiebung von Vorschriften ergebenden Änderungen von Reihenfolgen der Nummerierung und Verweisen in dieser Satzung vorzunehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.